

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

117 (20.5.1863)

I. Beilage zu Nr. 117 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 20. Mai 1863.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Mai. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Kollegialrichter betreffend. (Schluß aus Beilage Nr. 116.)

Ueber die in das Verfassungsgesetz nicht aufzunehmenden, von dem Entwurf behandelten Punkte fühlen wir uns jedoch verpflichtet, unsere Ansicht an diesem Ort kurz auszusprechen.

1) Die Strafen anlangend, so nennt der Entwurf, von den leichteren zu den schwereren aufsteigend, an erster Stelle den Verweis, an zweiter Geldstrafe bis zu 100 Gulden. Der Entwurf von 1850 beschränkte die letztere auf 50 Gulden, das hannoversche Gesetz läßt sie bis auf 100 Thlr. zu, das preussische bis zu einem Monatsbetrag des Gehalts. Wir glauben, daß die Summe von 100 fl. im rechten Verhältnisse stehe zu dem dritten, unserem Entwurf eigenhämlichen Grade der Strafe, der Entziehung des Vorrückens in der Befolgung auf gewisse Zeit. Auch die vierte Stufe, Entzug auf Wartgeld, ist unseres Wissens dem Entwurfe eigenhämlich; endlich die fünfte, Entlassung aus dem Staatsdienste, findet sich natürlich überall. Daß zwischen den Strafen penaliärer Natur und der Entlassung ein Mittelglied notwendig sei, hat man selbstverständlich überall gefühlt. Der badische Entwurf von 1850 brachte als solches die Versetzung auf eine andere oder geringere Stelle; das hannoversche Gesetz §. 5 nennt Suspension vom Dienst bis zu drei Monaten, das preussische §. 15 Suspension von wenigstens drei Monaten bis ein Jahr. Das Wartgeld des Entwurfs kennen andere Gesetzgebungen unseres Wissens nur als eine Maßregel der Zweckmäßigkeit. Dem Vorschlag selbst können wir jedoch nur zustimmen als einer angemessenen Uebergangsstufe. Ansoß gibt uns lediglich die Bestimmung von §. 7, wornach, wenn innerhalb drei Jahren die Wiederanstellung nicht erfolgt, Zurücksetzung eintreten soll. Wer zur Strafe auf Wartgeld gesetzt und von der Staatsregierung zur Wiederanstellung nicht tauglich befunden worden ist, der verdient gerechter Weise nicht die gleiche Berücksichtigung, wie der Andere, welcher ohne eigene Schuld, etwa körperlicher Leiden wegen, zur Ruhe gesetzt werden mußte: möge er bei seinem Wartgeld verbleiben.

2) In §. 8 wird ausgesprochen, daß der erkennenden Behörde freie Wahl unter den verschiedenen Strafen zustehen soll. Dadurch wird zwar, wie schon hervorgehoben, der Richterstand viel strenger angesehen, als die übrigen, unter dem Eßigt von 1843 stehenden Staatsbediensteten; aber gerade das ist ein Vorzug; denn ein unwürdiges Mitglied ist aus dem Richterstand auszuscheiden, ohne schwächliches Mittel.

3) Was den Disziplinarhof betrifft, so ist derselbe beispielsweise in Preußen folgendermaßen gebildet:

- a. Die obersten Gerichte des Landes für ihre Mitglieder und für die Vorstände der Gerichte mittlerer Instanz.
- b. Die Gerichte mittlerer Instanz für ihre Mitglieder, die Vorstände ausgenommen, und für die Amtsrichter ihres Bezirkes.

Diese Einrichtung hat allerdings den Vorzug der Einfachheit, aber auch den großen Nachtheil, daß dabei der Kollege über den nächsten Kollegen zu Gericht sitzt.

Als der Entwurf vom Jahr 1850 zu ständischen Berathung kam, wollte namentlich die Erste Kammer, daß auch nicht zu den Staatsbediensteten gehörige Staatsbedienstete in den Disziplinarhof aufgenommen würden. Eine derartige Beziehung des bürgerlichen Elements hat, wenn es sich, wie damals, um die Bildung eines Gerichtshofes für alle Staatsbedienstete überhaupt handelt, offenbar Vieles für sich. So lange jedoch, wie es derzeit der Fall ist, selbst die Administrationsbeamten in Disziplinarangelegenheiten ausschließlich Staatsbediensteten unterstellt sind, wird es unzulässig erscheinen, lediglich die Richter der Beurtheilung Anderer anheim zu geben als den eigentlichen Sachverständigen.

Der vom Entwurf vorgeschlagene Gerichtshof hat den Vorzug, daß er den gerügten Nachtheil der preussischen Einrichtung vermeidet. Er ist ferner so zusammengesetzt, daß ihm ebensoviele das volle Vertrauen entgegenkommen wird, als andererseits strenges halten auf die Integrität des Richterstandes von ihm zu erwarten steht. Nur eine Einwendung läßt er zu, die der Schwere seiner Komposition. Wenn man überdies, wie wir beantragen haben, die Amtsrichter ebenfalls unter dieses Gesetz stellt, so ist es von selbst klar, daß die Stellung derselben unter den Disziplinarhof des Entwurfs geradezu dem öffentlichen Interesse nachtheilig sein würde; denn wer dergleichen gar zu feierlich, gar zu gut machen will, wird Gefahr laufen, in vielen Fällen gar nichts zu thun, wo etwas einfach und rasch zu thun am Platze wäre. Daber halten wir es für angemessen, daß zwar für die Kollegialrichter der Disziplinarhof des Entwurfs beibehalten werde, daß dagegen für die Amtsrichter derselbe aus dem Appellationsinstanz des Kreisgerichts besetzt, zu dessen Bezirk der einzelne betreffende Amtsrichter gehört. Auch dieses Kollegium ist dazu vollkommen qualifizirt, ja, da es die Persönlichkeit des einzelnen Amtsrichters aus anderweitigem Geschäftsverkehr genau kennen muß, ganz besonders dazu geeignet.

4) Das von dem Disziplinarhof einzuhaltende Verfahren wird von dem Entwurf in einfacher und zweckmäßiger Weise geregelt. Die Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern ist offenbar ebenso angemessen, wie der auch in den Gesetzen anderer Staaten angeordnete Ausschluß der Öffentlichkeit. Auch den Ausschluß des Rekurses halten wir bei der jedes Vertrauen verbindenden Gestalt des Disziplinarhofes und der regelmäßigen Einfachheit der zu beurtheilenden Fälle für ganz gerechtfertigt. Nur in einem Punkte wäre vielleicht eine verschärfende Aenderung am Platze; wir meinen nämlich, daß die Beurtheilung mit einfacher Majorität sich hier eben so gut werde verteidigen lassen, wie in anderen Fällen.

5) Der erste Satz von §. 9 handelt von Ermahnungen und Vorstellungen, welche nicht zu den Disziplinarstrafen gehören. Daß der Präsident des Kollegiums dergleichen auszusprechen befugt sei, folgt aus der Natur seines Amtes. Wir glauben ferner, daß es, wenn man nach unserem Vorschlag die Verhängung der kleineren Disziplinarstrafen dem Justizministerium entzieht, dem Interesse des Dienstes entsprechen werde, den Ausschluß von der Befugnis zu einer kleineren Ordnungstrafe, etwa von 20 Gulden, einzuräumen. Dadurch entgeht man zugleich der unzulässigen Inkonvenienz, gegenüber von Kollegialrichtern auch für unbedeutendere Fälle den komplizirten Disziplinarhof berufen zu müssen.

Zu §. 13 des Entwurfs. Dieser, von der Zurücksetzung handelnde Paragraph hat unsere vollkommene Zustimmung. Er gibt dem misliebigen Richter alle notwendigen Garantien gegen willkürliche Beseitigung und gewährt zugleich der Staatsregierung die ganz unentbehrliche Möglichkeit, den nicht oder nicht mehr befähigten Richter zu beseitigen. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese prinzipielle Bestimmung dem Verfassungsgesetz einzuverleiben sei. In unserem Entwurf haben wir geglaubt, diesem Paragraphen seine Stelle nach dem von der Versetzung handelnden anweisen zu sollen. Weggelassen haben wir lediglich die Bestimmung des Entwurfs, daß die zu befragende Kommission nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden habe. Einmal weil Vorschriften über das Verfahren unserem Plane gemäß überhaupt nicht in das Verfassungsgesetz aufzunehmen sind, sodann, weil auch der Entwurf diese Hinzufügung zu machen nur durch die Bestimmung seines §. 12 veranlaßt war.

Zu §. 14 und §. 15 des Entwurfs. Der erste Satz von §. 14 schiebt die Wirksamkeit des Gesetzes auf den Zeitpunkt hinaus, zu welchem die neue Gerichtsordnung in Wirksamkeit tritt. Eine Bestimmung, deren Angemessenheit sich von selbst rechtfertigen wird.

Der zweite Absatz schiebt die Anwendung dieses Gesetzes, insofern es von Versetzung und Zurücksetzung handelt, auch für die Zukunft dann aus, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, oder der sonstigen Gesetze eine Verminderung des Richterpersonals eintritt. Diese Bestimmung ist den Richtern in einer Beziehung sogar günstiger, als das preussische Gesetz, welches in §. 51 die Beschränkungen des Versetzungsrechtes bei neuer Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke für jeden Fall ausschließt, also auch für den, wo eine Verminderung des Richterpersonals nicht eintritt.

Endlich nach §. 15 rechtfertigt sich seinem Inhalt nach von selbst. Nur weil wir jede Bezugnahme auf das Eßigt von 1849 zu vermeiden wünschten, haben wir dem ersten Satz eine andere Fassung mit gleichem Sinn gegeben.

Nach diesen Auseinandersetzungen lassen wir den Entwurf des Gesetzes folgen, wie er sich nach unsern Anträgen zu gestalten hat.

Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten.

§. 1. Die in der Gerichtsverfassung erwähnten richterlichen Beamten können wider ihren Willen nur entweder auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disziplinarhof getroffenen Urtheils aus dem Staatsdienste entlassen werden.

§. 2. Minderung ihres Ranges, beschießende Minderung ihrer Besoldung ist nicht anders als auf Grund eines richterlichen Ausspruches zulässig.

§. 3. Versetzung auf eine nicht gleiche Richter- oder eine Verwaltungsstelle ist wider ihren Willen nicht zulässig.

Versetzung auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider ihren Willen zulässig.

§. 4. Zurücksetzung kann wider ihren Willen nur erfolgen

- 1) wenn er seine Amtspflicht verlegt, oder
- 2) wenn durch das Gutachten einer Kommission, welche in derselben Weise gebildet wird, wie der Disziplinarhof, die Zurücksetzung im dienstlichen Interesse für angemessen erklärt wird.

§. 5. Die Besoldungsverhältnisse der richterlichen Beamten sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Remunerationen sind nur zulässig bei Verwendung zu Geschäften, die nicht in dem regelmäßigen Dienstkreis liegen.

Funktionsgehälter sind unzulässig.

§. 6. Ein Dienstvergehen eines richterlichen Beamten liegt vor

- 1) wenn er seine Amtspflicht verlegt, oder
- 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

Die durch besonderes Gesetz festzusetzenden Strafen wegen der Dienstvergehen erkennt der durch dasselbe Gesetz zu bestimmende Disziplinarhof.

§. 7. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die neue Gerichtsverfassung eintritt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Versetzung und Zurücksetzung finden auch später keine Anwendung, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder der sonstigen Gesetze eine Verminderung in dem Richterpersonal eintritt.

§. 8. Dieses Gesetz wird unter dem Schutz der Verfassung gestützt.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe. Dem vom Stadtdirektor, Graf Henning, der Ersten Kammer erstatteten Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Verwaltung der Rechtspolizei betreffend, entnehmen wir folgende allgemeine Bemerkungen:

Wenn das Notariat dem Zwecke wirklich entsprechen soll, wenn der Notar — der gewissenhafte Beurtheiler der mannichfaltigsten Willenserklärungen und der einschüßliche Rathgeber bei so verschiedenen Rechtsverhältnissen — auch wirklich das Vertrauen der Betheiligten erlangen soll, so muß vor Allem dafür gesorgt werden, daß diesem Berufskreise recht tüchtige, vertrauenswürdigende Kräfte gewonnen werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist aber notwendig, daß die jungen Männer, welche sich dem Notariatsfache widmen wollen, so wohl bezüglich ihres Einkommens, als ihrer dienstlichen Stellung und ihrer ferneren Aussichten so gehalten werden, daß sie mit einiger Zuversicht sich diesem Beruf widmen können, indem sie sonst veranlaßt werden, ihre Thätigkeit andern lohnenderen Berufskreisen zuzuwenden.

Im Großherzogthum Baden waren nach der bisherigen Gesetzgebung und Organisation die Notare sowohl bezüglich des Einkommens als ihrer dienstlichen Stellung weniger günstig behandelt, als in vielen anderen Staaten, eine Besserung dieser Verhältnisse erscheint daher als wünschenswerth und die große Regierung, welche diese Besserung anstrebt, entspricht hierdurch einem vielfach fund gewordenen Bedürfnisse.

Auf der andern Seite entzieht aber auch die Frage: „Hat man nach unserer bisherigen Gesetzgebung eben solche Ansprüche an die rechtswissenschaftliche Ausbildung der sich dem Notariat widmenden

jungen Männer gemacht, und können wir daher versichert sein, daß unsere jetzigen Notare sich auf derselben Stufe theoretischer und praktischer Befähigung und Ausbildung befinden, wie in den andern deutschen Staaten, welche eine günstigere Stellung der Notare eingeführt haben?“

Wer mit ruhiger und besonnener Würdigung diese Fragen beantwortet will, wird dieselben zu verneinen haben, wenn man gleich anerkennen muß, daß sich in neuerer Zeit unter dem Notariat widmenden jungen Männern ein regerer Eifer in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere durch Studium mehrerer juristischer Fächer auf den Landesuniversitäten, kund gegeben hat.

Vergleichen wir nun die in anderen Staaten an die Notare gemachten Ansprüche mit denjenigen im Großherzogthum Baden, so dürfte die Verschiedenheit der Stellung der Notare wohl gerechtfertigt erscheinen. Schon in den Notariatsordnungen, welche in den linksrheinischen deutschen Ländern das französische sog. Ventose-Gesetz (vom 16. März 1803) zur Grundlage hatten, wurde eine gründliche rechtswissenschaftliche Ausbildung verlangt, z. B. im Rheinpreussischen Gesetze vom Jahr 1822 ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, eine theoretische Prüfung, ferner ein Jahr Praxis bei einem Advokaten und ein Jahr bei einem Notar.

In den neuesten deutschen Notariatsgesetzen sind ähnliche, theilweise noch strengere Anforderungen gemacht; so wird im königl. bairischen Gesetze vom Jahr 1859 verlangt, daß vor der Anstellung eines Notars derselbe sich 5 Jahre im Amt eines Advokaten geschäftstüchtig gezeigt habe. Im bayerischen Gesetze vom Jahr 1861 muß der Notar die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst mit Erfolg bestanden, also seine Befähigung zum Richteramt nachgewiesen, und dann wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet haben. Auch im neuesten österreichischen Gesetze wird vom Notar die gleiche Ausbildung, wie vom Advokaten, und im hannoverschen Gesetze vom Jahr 1853 sogar verlangt, daß die Notare 30 Jahre alt, und 3 Jahre lang als Richter oder Advokaten angestellt gewesen seien.

Daß unter diesen Verhältnissen die Notare eine günstigere Stellung als bei uns, wo man ein bedeutend geringeres Maß von Ausbildung nachzuweisen hatte, beanspruchen konnten, ist selbstverständlich; auch mögen diejenigen, welche sich bisher über unbillige Behandlung der Notare bei uns beschwerten, wohl auch bedenken, daß wenigstens der dritte Theil der 170 Notare des Landes bei bewährter Thätigkeit Aussicht auf ein Amtesvorjahr, also auf Staatsdienst mit gehobener Entgeltung hatte, ferner, daß die Notare neben den geringeren Ansprüchen auf Ausbildung auch noch von andern Befähigungen, z. B. von Stellung einer Kautions- oder von bedeutenden Opfern zur Erlangung einer Notarstelle, wie in Frankreich, befreit waren.

Als unzweifelhafte Thatsache kann angenommen werden, daß unsere jetzigen badischen Notare in ihrer überwiegenden Mehrzahl die rechtswissenschaftliche Ausbildung wie in den anderen oben bezeichneten Ländern nicht erlangt haben. Wenn man demnach in unserer neuen Gesetzgebung den Notaren die gleiche selbständige Stellung wie in jenen anderen Staaten prinzipiell einräumen wollte, so müßte jetzt vor Allen von ihnen eine neue Staatsprüfung über ihre rechtswissenschaftlichen Kenntnisse verlangt werden, was die Folge hätte, daß vielleicht die Mehrzahl der jetzigen Notare entweder entlassen oder doch wenigstens angewiesen werden müßte, ungeachtet ihrer vorgedruckten Jahre, noch die Hochschule behufs eines längeren Studiums der Rechtswissenschaften zu besuchen.

Die Gesetzgebung konnte nun unter diesen obwaltenden Verhältnissen zwei Wege einschlagen: entweder sie konnte von Erlassung eines Gesetzes über das Notariat noch für einige Jahre Umgang nehmen, indeß aber Vorschriften über eine umfassendere rechtswissenschaftliche Ausbildung der Notariatskandidaten geben, und jedwedes aus einer Besserung des Gehalteneinkommens der Notare alsbald verfügen; im Uebrigen aber an der jetzigen Stellung der Notare nichts ändern, sondern durchgreifende Reformen erst später, und zwar gleichzeitig mit einer Aenderung im Grundbuch- und Pfandwesen, etwa durch Rückkehr zum französischen Recht und Einführung des Notariats als eines selbständigen Instituts nach dem Beispiel anderer Staaten, eintreten lassen, oder

sie konnte jetzt schon eine Besserung der Verhältnisse der Notare nicht nur durch Erhöhung ihres Einkommens, sondern auch durch eine etwas unabhängigeren Stellung derselben einführen, dagegen immer noch dasjenige Maß von Staatsbeaufsichtigung ihrer Thätigkeit beibehalten, welches im öffentlichen Interesse, und zwar theils aus Rücksicht für die, der besonderen Staatsfürsorge bedürftigen Minderjährigen, Mündlosen und Abwesenden, theils aus Rücksichten für den öffentlichen Kredit geboten erscheint.

Auf dem Wege konnte die neue Gesetzgebung sowohl das Notariat, als die übrige freiwillige Gerichtsbarkeit umfassen, wogegen auf jenem Wege die durch die neue Gerichtsverfassung bedingte Uebertragung der Rechtspolizei an die Gerichte jetzt schon — also getrennt vom Notariat — geschehen zu regeln war.

Die große Regierung wählte den zweiten Weg, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, gläubte bestimmen zu müssen, und zwar zunächst im Interesse der Notare, deren Beförderung sie nicht erst in einer ungewissen Zukunft, sondern jetzt schon lebhaft wünscht, damit jetzt schon tüchtige neue Kräfte für das Notariat gewonnen werden können. Die Annahme dieses zweiten Weges schließt auch die oben angeordnete größere Selbstständigkeit der Notare, verbunden mit durchgreifenden Aenderungen im Grund- und Pfandbuchwesen durchaus nicht für immer aus; wir können dieses vielmehr der Zeit überlassen, die nach ihren Bedürfnissen diese, sowie so manche andere Staatseinrichtung zur Reife bringen wird.

Anlangend die dienstliche Stellung der Notare nach dem vorliegenden Entwurf, wurde dieselbe wesentlich gebessert, denn es gilt darin als Regel, daß der Notar seine Arbeiten unabhängig von der Prüfung durch eine Aufsichtsbekörde erledigt, wogegen nach der Verordnung v. J. 1841 als Regel galt, daß er seine Arbeiten, welche er größtentheils nur im Namen und Auftrage des vorgelegten Amtesvorwärters fertigte, Letzterem zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hatte. Als Ausnahmen von der Regel des neuen Entwurfs ist nur der Fall der Verheiligung von Minderjährigen von Erbschaften, allein es ist dabei zu erwägen, daß die dem französischen Rechte, sowie nach den meisten deutschen Gesetzen, namentlich dem neuesten bairischen Gesetz, gar nicht zur unmittelbaren Aufsicht des Gerichts und vorbehaltlich der Befähigung des Gerichts gefertigt werden können.

In Beziehung auf die übrigen Bestimmungen hat der Entwurf (S. 3 Nr. 5, 6, 7 und 9) nur diejenigen der Gesetzgebung durch die Notare entzogen, welche zugleich eine eigentliche Befähigung enthalten, mit welchem Grundsatze sich die Kommission auch einverstanden erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Am 210. In den hiesigen Grund- und Pfandbüchern befinden sich nachstehend bezeichnete Einträge, wovon die Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger dem Pfandgerichte unbekannt sind. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reggs.-Bl. Nr. 30, ergeht an die unbekanntenen Gläubiger die Aufforderung, die Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpandbüchern, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorkaufsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen ein anderes bemerkt ist. Jöblingen, den 10. Dezember 1862.

Das Pfandgericht. Schaefer, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Wilhelm Fritz, Assistent.

Table with columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections for renewed mortgages and mortgage book bands 3 and 4.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
28. Jan. 1829	53	Schell, jung, Michael, Drechsler hier	Kaufmann Gottlieb Schuler in Karlsruhe	400	—	14. März 1817	61	Kormann, jung, Peter Josef, hier	Christof Schorles Eheleute hier	126	—
14. April	107	Conrad, Anton, in Wöschbach	jung Anton Conrads Wittve in Wöschbach	55	—	15. März	—	Boll, Johannes, hier	dto.	31	—
28. April	115	Kirchgäßner, Philipp, hier	Oberleutnant Grethler in Konstanz	250	—	—	—	Weinader, Franz, hier	dto.	40	—
25. Mai	126	Schmidt, Franz Josef, hier	Rittmeister Schweigharbs Erben in Karlsruhe	540	—	—	—	Pfund, Anton, hier	dto.	91	—
15. Juni	142b	Speitel, Matheus, hier	Karl Ernst Kiesers Wittve daselbst.	108	—	—	—	Abele, Bernhard, hier	dto.	41	—
—	—	Böhmüller, Sebastian, hier	dto.	23	—	—	—	Schleicher, Josef, hier	dto.	100	—
—	—	Hasenfuß, Martin, hier	dto.	71	—	—	—	Kormann, Franz, hier	dto.	45	—
—	—	Schell, jung, Anton, hier	dto.	31	—	—	—	Fabry, Kaspar, hier	dto.	21	—
—	—	Fuchs, Josef, hier	dto.	24	—	—	—	Ebelmeyer, Peter, hier	dto.	85	—
—	—	Eich, Josef, hier	dto.	22	—	—	—	Grünwedel, Christof, hier	dto.	56	—
—	—	Kellner, Christof, hier	dto.	31	—	—	—	Reylbach, Jakob, hier	dto.	26	—
12. Okt.	197	Abele, Ignaz, hier	Josef Greß hier	31	9	—	—	Grünwedel, Christof, hier	dto.	32	—
23. Okt.	201	Fabry, Georg Michael, hier	Wilhelm August Sutter in Karlsruhe	700	—	—	—	Ebelmeyer, Peter, hier	dto.	130	—
12. Nov.	215b	Reinhardt, Andreas, hier	Andreas Kügel hier. Vormund-	—	—	—	—	Willwerth, Franz, hier	dto.	43	—
21. Nov.	218	Garstorf, Accor hier	Georg Friedrich Erhardt in Destrin-	—	—	—	—	Koth, Josef, hier	dto.	41	—
4. Febr. 1830	268b	Munz, Philipp, hier	Kaspar Scherer hier. Vormund-	—	—	—	—	Red, Ignaz, hier	dto.	91	—
18. Febr.	274	Bogel, Johannes, hier	Karl Friedrich Daler in Durlach	175	—	—	—	Dehm, Philipp, hier	dto.	50	—
22. Febr.	275	Boll, Philipp, hier	Oberrevorier Stad in Karlsruhe	1000	—	—	—	Dübler, Sebastian, hier	dto.	40	—
25. Febr.	281	Bachof, Wendelin, hier	Schullehrersind in Durlach	550	—	—	—	Hasenfuß, Jakob Adam, hier	dto.	80	—
1. März	287b	Ruppender, Sebastian, hier	Karl Buschger daselbst	100	—	—	—	Merk, Josef, hier	dto.	52	—
9. März	300	Greß, Josef, Käufer hier	Rapphael Reiss in Bretten	—	—	27. März	77	Fischer, Moritz, hier	dto.	52	—
8. April	317b	Kügel, Johann, hier	Freiherr v. Frankenssteins Debitmasse in Bruchsal	22	—	—	—	Fabry, Johann, hier	dto.	21	—
3. Mai	342b	Munz, Josef, Anwalt hier	dto.	28	—	—	—	Giegling, Michael, hier	dto.	55	—
23. Juli	361	Kirchgäßner, jung, Johann, hier	Johann Schlegelmilch hier. Vor-	—	—	—	—	Grünwedel, Christof, hier	dto.	100	—
6. Aug.	365	Ramus, Lorenz, hier	jung Josef Oberles Kinder zweiter Ehe hier. Vormund-	—	—	—	—	Spritsler, Konrad, hier	dto.	102	—
20. Sept.	371b	Conrad, Josef, in Wöschbach	Maria Anna und Sebastian Antoni hier. Vormund-	—	—	—	—	Koth, Josef, hier	dto.	110	—
Einträge im Pfandbuch Band 5.											
8. Nov. 1830	9	Abele, Josef Anton, hier	Ministerialrevisor Nebel in Karlsruhe	550	—	—	—	Jäger, jung, Jakob, hier	dto.	102	—
24. Nov.	18b	Rothermel, Nikolaus, hier	Adam Greß Kinder hier. Vormund-	—	—	—	—	Abele, Andreas, hier	dto.	22	—
2. Dez.	19b	Kirchgäßner, Sebastian, hier	Josef Greß. Vormund-	—	—	—	—	Hasenfuß, Josef, hier	dto.	130	—
9. Dez.	32	Demmer, Johann Adam, hier	Wassenschmidt Christof Bull in Durlach	60	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	35	—
7. März 1831	83	Dehm, Katharina Barbara, Maria Franziska und Bernhard, hier	Freiherr v. Frankenssteins Debitmasse in Bruchsal	200	—	—	—	Reis, Josef, hier	dto.	31	—
14. März	89	Cohn, Löw Feiß, hier	Verwalter Christian Bort in Mannheim	300	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	100	—
25. März	96	Boll, Philipp, Kreuzwirth hier	Rapphael Reiss in Bretten. Kauf	104	—	—	—	dto.	22	—	
28. April	115b	Pfund, Anton, hier	Margdalena Pfund hier	100	24	—	—	Fabry, Kaspar, hier	dto.	27	—
—	—	dto.	Elisabeth Pfund hier	102	24	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	73	—
—	—	dto.	Anna Maria Pfund hier	102	24	—	—	Spitz, alt, Franz, hier	dto.	51	—
—	—	dto.	Karoline Pfund hier	106	24	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	23	—
—	—	dto.	Franziska Pfund hier. Gleichstel-	99	50	—	—	Dehm, alt, Melchior, hier	dto.	23	—
—	—	—	lungsgeld	—	—	—	—	Fabry, Kaspar, hier	dto.	50	—
—	—	—	Buchhalter Kappes Wittve in Ettlingen	430	—	—	—	Schuler, Matheus, hier	dto.	401	—
26. Mai	123b	Hasenfuß, Martin, Schneider hier	dto.	500	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	113	—
19. Aug.	144	Boll, Josef, Ehefrau hier	Gerion Gttinger in Bretten. Nichterliches Pfandrecht	47	—	—	—	Munz, Josef, hier	dto.	40	—
2. Sept.	145	Eich, Josef, Schuhmacher hier	Feininger in Durlach	6	18	—	—	Schlegelmilch, Franz, hier	dto.	33	—
17. Okt.	155	Oberle, Johann, Schuhmacher hier	Schreiner Alfels daselbst	166	—	—	—	Abele, Ignaz hier	dto.	13	—
27. Febr. 1832	198	Schell, alt, Michael, hier	Josef Schell hier. Pflegschaft	100	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	121	—
8. März	205b	Winteroll, Johann Josef, hier	Ministerialregistrator Moll in Karlsruhe	700	—	—	—	Schuler, Matheus, hier	dto.	21	—
30. März	224b	Reinhardt, Anton, hier	Apolonia und Lorenz Stoll hier. Vormund-	—	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	14	—
3. April	233	Abele, Ignaz, hier	Katharina Krotzhofer von Dudenheim. Kauf	1593	—	—	—	Schuler, Matheus, hier	dto.	33	—
1. Juni	257	Scherr, Josef, hier	Benjamin Klein hier	26	40	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	32	—
—	257b	Schmidt, Franz, Josef, hier	Rapphael Reiss in Bretten	48	—	—	—	dto.	43	—	
Einträge im Grundbuch Band 4.											
3. Jan. 1817	1	Speitel, Matheus, hier	Johann Fabry in Mannheim	100	—	—	—	Willwerth, Martin, hier	dto.	121	—
—	—	Boll, Franz Josef, hier	dto.	117	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	26	—
—	—	Reinhardt, Andreas, hier	dto.	12	15	—	—	Boll, Franz, hier	dto.	44	—
—	—	Ebelmann, Peter, hier	dto.	83	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	72	—
—	—	Merk, Josef, hier	dto.	80	—	—	—	Fabry, Peter, hier	dto.	40	—
—	—	Schaler, Franz Anton, hier	dto.	55	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	342	—
—	—	Merk, Georg Michael, hier	dto.	60	—	—	—	Boll, Franz, hier	dto.	81	—
—	—	Dermann, Anton, hier	dto.	100	—	—	—	Boll, Franz Josef, hier	dto.	120	—
—	—	Fabry, Wilhelm, hier	dto.	81	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	35	—
—	—	Schuler, Josef, hier	dto.	53	—	—	—	Engel, Franz, hier	dto.	30	—
—	—	Meller, Bernhard, hier	dto.	100	—	—	—	Ramus, Lorenz, hier	dto.	27	—
—	—	Jäger, Kaspar, hier	dto.	41	—	—	—	Rothermel, Nikolaus, hier	dto.	646	—
—	—	Fabry, Franz Anton, hier	dto.	34	—	—	—	Bachof, alt, Sebastian, hier	dto.	300	—
—	—	Willwerth, jung, Michael, hier	dto.	51	—	—	—	Schmidt, Katharina Barbara, hier	dto.	1000	—
—	—	Reich, Thomas, hier	dto.	101	—	—	—	Spitz, Sebastian, hier	dto.	500	—
—	—	Reinhardt, Anton, hier	dto.	34	—	—	—	Josef Mollingers Gant hier	dto.	201	—
—	—	Merk, Georg Michael, hier	dto.	21	—	—	—	dto.	5	30	
—	—	Speitel, Matheus, hier	dto.	40	—	—	—	Andreas Boll hier	dto.	100	—
—	—	Weinader, Franz, hier	dto.	56	—	—	—	Franz Lechner'sche Masse hier	dto.	22	—
—	—	—	dto.	66	—	—	—	dto.	90	—	
—	—	—	dto.	80	—	—	—	Georg Scheurers Gant hier	dto.	165	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Philipp Ebms hier	dto.	310	—
—	—	—	dto.	104	—	—	—	dto.	23	15	
—	—	—	dto.	113	—	—	—	Andreas Boll hier	dto.	8	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Franz Boll Wittve hier	dto.	40	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Josef Gemeiner hier	dto.	140	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	25	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Sebastian Abele hier	dto.	22	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Philipp Däferner hier	dto.	450	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	22	30	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	21	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	46	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	36	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	101	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	81	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	97	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	200	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	52	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	25	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	37	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Sebastian Abele hier	dto.	20	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Anton Schwarz hier	dto.	66	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Josef Winteroll hier	dto.	40	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	alt Josef Schells Wittve hier	dto.	70	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Andreas Abeles Wittve hier	dto.	200	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Peter Schneiders Wittve hier	dto.	40	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	alt Josef Schells Wittve hier	dto.	50	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	alt Michael Kirchgässners Wittve hier	dto.	50	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	alt Andreas Abeles Wittve hier	dto.	200	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	alt Josef Schells Wittve hier	dto.	40	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	jung Anton Boll hier	dto.	80	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Josef Willwerths Wittve hier	dto.	25	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Sebastian Bachofs Gant hier	dto.	44	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	60	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Mathaus Regel hier	dto.	36	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Franz Bogel hier	dto.	30	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Josef Winterolls Gläubiger hier	dto.	1050	—
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	75	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	40	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	100	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	56	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	40	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	40	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	dto.	56	—	
—	—	—	dto.	103	—	—	—	Josef Weingärtner hier	dto.	46	

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
3. Febr. 1818	278	Abele, Ignaz, hier	Gertrude Lechner, Ehefrau des Johann Georg Gutsch in Bruchsal	20	—	4. Juli 1820	71	Mayer, Franz, hier	Kaspar Kirchgäßner hier	20	—
"	"	Grex, Leonhard, hier	dto.	52	—	17. Juli	74	Hohmann, Jakob, hier	Franz Volk hier	71	—
"	"	Kormann, Johann, hier	dto.	51	—	18. Juli	76	Unger, Josef, hier	Baptist Conrads Erben hier	573	—
"	"	Schuler, Matheus, hier	dto.	56	—	19. Juli	77	Schwarz, Franz Anton, hier	Gertrud Konrads Erben hier	151	—
"	"	Roth, Josef, hier	dto.	90	—	"	"	Willwerth, Michael, hier	dto.	53	—
"	"	Spritzler, Konrad, hier	dto.	36	—	28. Juli	79	Hafenfuß, Josef, hier	Anton Vogel hier	611	—
"	"	Schuler, Matheus, hier	dto.	63	—	"	"	Dogel, Sebastian, hier	dto.	5	—
"	"	Fabry, Konrad, hier	dto.	31	—	"	"	Fabry, Johannes, hier	dto.	61	—
"	"	Fischer, Peter, hier	dto.	44	—	"	"	Juchs, alt, Anton, hier	dto.	73	—
"	"	Kamus, Josef, hier	dto.	60	—	25. Aug.	81	Schiffer, Johannes, hier	Konrad Schiffers Wittve hier	30	—
"	"	Volk, Franz Josef, hier	dto.	71	—	5. Sept.	82b	Badol, Dominik, hier	Josef Schiffers Wittve Gläubiger hier	277	—
"	"	Schuler, Matheus, hier	dto.	15	—	"	"	"	Michael Hurst in Wöflingen	65	—
"	"	"	dto.	117	—	21. Sept.	84	Deuscher, Friedrich, hier	Rosine Horns Erben hier	71	—
"	"	"	dto.	5	—	2. Okt.	85	"	Josef Oberles Gläubiger hier	39	—
"	"	Hafenfuß, Kasimir, hier	dto.	101	—	20. Okt.	88	Hafenfuß, Georg Michael, hier	Franz Josef Walf in Bauerbach	200	—
"	"	Schorle, Josef, hier	dto.	27	—	13. Nov.	92	Abel, Ignaz, hier	Josef Anton Rißel in Mannheim	67	—
"	"	Seifried, Christian, hier	dto.	20	—	23. Jan. 1821	105	Dehm, jung, Melchior, hier	dto.	44	—
"	"	Fabry, Anton, hier	dto.	20	—	"	"	Rißel, Maria Anna, hier	dto.	25	—
"	"	Hafenfuß, Kasimir, hier	dto.	445	—	"	"	Unger, Josef, hier	alt Georg Michael Schaier hier	130	—
23. Febr.	294	Fabry, Peter, hier	Christof Hemmers Gläubiger hier	542	—	16. Febr.	110	Kirchgäßner, Philipp, Köffelwirth hier	Heinrich Dahn in Wöflingen	30	—
"	"	"	dto.	72	—	1. März	112	Fabry, Zacharias, hier	Josef Math. Freys Gläubiger in Ettlingen	3	—
"	"	Schell, jung, Sebastian, hier	dto.	52	—	6. März	115	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	26	—
"	"	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	105	—	"	"	"	dto.	40	—
"	"	Winkel, Christof, hier	dto.	51	—	"	"	Spis, alt, Franz, hier	dto.	60	—
24. Febr.	304	Schwarz, Melchior, hier	Franz Hof Eheleute Gläubiger hier	300	—	"	"	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	57	—
"	"	Volk, Josef Anton, hier	dto.	40	—	"	"	Spis, alt, Franz, hier	dto.	19	—
"	306	Fabry, Johann, hier	Franz Wilhelm Fabrys Gläubiger hier	361	—	"	"	Giegling, Peter, hier	dto.	22	—
"	"	"	alt Adam Hemmers Gläubiger hier	85	—	"	"	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	16	—
"	"	Hemmer, Martin, hier	dto.	20	—	"	"	Held, Josef, hier	dto.	10	—
"	"	Grex, Franz Josef, hier	dto.	50	—	"	"	Schaier, Franz Anton, hier	Josef Dehms Wittve Gläubiger hier	49	—
"	"	Hemmer, Johann Adam, hier	dto.	32	—	10. März	118	Abel, Anton, hier	dto.	45	—
"	"	Hemmer, Martin, hier	dto.	16	—	"	"	Volk, Philipp, hier	Konrad Jtmanns Wittve hier	380	—
"	"	"	dto.	51	—	23. März	120	Schwander, Jakob, hier	Schrott, jung, Anton, hier	52	—
"	"	Bohmüller, Georg Michael, hier	dto.	31	—	"	"	Schrot, jung, Anton, hier	Magdalena Herzog hier	80	—
"	"	Hemmer, Georg Adam, hier	dto.	16	—	2. April	123	Ghnis, Anton, hier	Anton Schwarz Gant hier	620	—
16. März	318	Munz, Philipp, hier	Pfarrer Schell hier	39	—	28. April	124	Schorle, Johannes, hier	Josef Gessell in Weingarten	14	—
"	"	"	dto.	29	—	"	"	Schwarz, Anton, hier	dto.	14	—
"	"	Kirchgäßner, Philipp, hier	dto.	26	—	5. Juni	130	Seifried, Christian, hier	dto.	16	—
"	"	Munz, Philipp, hier	dto.	31	—	"	"	Kobler, Anton, hier	dto.	48	—
"	"	Schwarz, Andreas, hier	dto.	41	—	"	"	Volk, Bogt hier	dto.	40	—
20. März	330	Schleicher, Anton, hier	Josef Grex hier	40	—	"	"	Mayer, Peter, hier	dto.	15	—
"	332	Schubmacher, Johann, hier	Andreas Ludwig in Wöflingen	22	—	"	"	Schäfer, Jakob, hier	dto.	60	—
25. März	340	Kauringer, Ignaz, hier	Josef Weingärtner hier	74	—	"	"	Schäfer, Veijäger hier	dto.	65	—
1. April	344	dto.	dto.	147	—	"	"	Jäger, Peter, hier	dto.	31	—
"	346	dto.	Josef Dehms Wittve hier	50	—	"	"	Seifried, Christian, hier	Schmid Christof Schreiber in Wöflingen	190	—
"	348	dto.	Josef Hand hier	50	—	12. Juni	133	Schreiber, Michael, hier	dto.	80	—
6. Mai	356	Schlegelmild, Franz, hier	Karl Steiger in Wöflingen	50	—	"	"	Klein, Friedrich, hier	Sebastian Schell, Peter Sohn, hier	600	—
8. Mai	362	Fabry, Wilhelm, hier	Peter Anton Fabry hier	475	—	17. Juni	135	Kirchgäßner, Andreas, hier	Konrad Schiffers Erben hier	67	—
"	363	dto.	Melchior Schwarz hier	315	—	3. Aug.	139	Giegling, Michael, hier	Andreas Müller hier	90	—
1. Aug.	380	Edelmeier, Peter, hier	Franz Hüpfers Gläubiger hier	655	—	"	"	Forberer, Sebastian, hier	Kaspar Bogels Ehefrau in Helmsheim	40	—
11. Sept.	381	Fischer, Peter, hier	Franz Peter Finks Ehefrau in Diergrombach	525	—	4. Sept.	141	Müller, Michael, hier	dto.	49	—
"	"	"	Josef Schäfer hier	50	—	26. Sept.	143	Fabry, Kaspar, hier	dto.	42	—
19. Nov.	396	Müller, jung, Franz, hier	Josef Weingärtner hier	100	—	"	"	Badol, Dominik, hier	dto.	21	—
15. Dez.	401	Bogel, Peter, hier	alt Sebastian Bogels Wittve hier	40	—	"	"	Müller, jung, Franz Anton, hier	dto.	36	—
21. Dez.	412	Water, Peter Anton, hier	Josef Hand Wittve hier	200	—	"	"	Badol, Dominik, hier	Silber Rißels Eheleute hier	650	—
22. Dez.	414	Kauringer, Ignaz, hier	Josef Hand Wittve hier	200	—	"	"	Badol, alt, Sebastian, hier	Mathaus Rißels Gläubiger hier	44	—
28. Dez.	416	Rund, jung, Josef, hier	Anton Schwarz Gläubiger hier	68	—	22. Okt.	146	Schleicher, Andreas, hier	Josef Vogel in Helmsheim	30	—
"	418	Munz, Josef, hier	Josef Gemeiner hier	230	—	15. Nov.	147	Dehm, alt, Mathaus, hier	Adam Josef in Wöflingen	50	—
4. Jan. 1819	422	Siegmund, Georg Adam, hier	Anton Schwarz Gläubiger hier	68	—	"	"	Badol, alt, Sebastian, hier	Christof Immenbörfer daselbst	50	—
7. Jan.	425	Grex, Heinrich, hier	Josef Gemeiner hier	70	—	1. Dez.	149	Gärtfelder, Konrad, in Wöflingen	Andreas Kurz in Untergrombach	84	—
"	427	Schorle, Josef, hier	Kreditor Josef Frey in Ettlingen	20	—	13. Febr. 1822	157	Immenbörfer, Georg Michael, hier	Franz Volk, Martin Volk und Katharine Volk hier	37	—
14. Jan.	430	Schaier, Franz Anton, hier	Josef Weingärtner hier	50	—	19. Febr.	168	Werk, jung, Josef, hier	alt Michael Bogels Gläubiger hier	160	—
18. Jan.	432	Müller, Johann Josef, hier	Peter Jakob Grex hier	17	—	26. März	170	Wesel, Philipp, hier	Schneider Josef Michael Kirchgäßner	420	—
23. Jan.	436	Gemeiner, Bernhard, hier	Michael Dehm hier	70	—	"	"	Güntner, Johannes, hier	Abraham Dircks Wittve hier	756	—
4. Febr.	444	Hafenfuß, Peter, hier	Michael Bogels Gläubiger hier	50	—	1. April	171	Hirsch, Abraham, Wäcker, Wtu. hier	Amel Raiban Blumenhal hier	141	—
"	448	Schroll, Friedrich Anton, hier	alt Martin Winterolls Gläubiger hier	30	—	3. Juli	180	Schell, jung, Johann, hier	dto.	248	—
"	458	Siegmund, Georg Adam, hier	Michael Grex Wittve hier	15	—	13. Sept.	185	Abel, alt, Anton, hier	dto.	25	—
25. Febr.	460	dto.	Franz Josef Grex hier	15	—	2. Okt.	186	Abel, alt, Anton, hier	Michael Fink Ehefrau in Bruchsal	66	—
"	472	Volk, alt, Anton, hier	Riebmann Dörlingers Gläubiger hier	101	—	"	"	Abel, alt, Anton, hier	Josef Gemeiners Gläubiger hier	9	—
2. März	476	Roth, Josef, hier	Josef Winteroll hier	60	—	12. Nov.	191	Kopf, Johann Simon, hier	dto.	81	—
4. März	480	Grex, Heinrich, hier	Michael Bogels Gläubiger hier	50	—	2. Dez.	192	Pfund, Anton, hier	Josef Oberles hier	205	—
30. März	486	Dehm, Philipp, hier	alt Martin Winterolls Gläubiger hier	30	—	3. Jan. 1823	197	Kuppender, Sebastian, hier	alt Sebastian Badol hier	36	—
"	"	"	dto.	25	—	7. Jan.	199	Obere, Wendelin, hier	Franz Josef Dehms Ehefrau in Wöflingen	100	—
"	"	Spis, alt, Franz, hier	Bonifazius Frey Gant hier	100	—	10. Jan.	200	Obere, Wendelin, hier	Philipp Jakob Schell hier	100	—
"	"	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	51	—	13. Jan.	202	Oberles, Franz Anton, hier	Kaspar Fabry hier	50	—
"	"	Kettner, Gerichtschreiber hier	dto.	53	—	4. Febr.	208	Keller, Bernhard, hier	alt Adam Hemmers Gläubiger hier	9	—
"	"	Abel, Leonhard, hier	dto.	56	—	"	"	Kopf, Johann Simon, hier	dto.	50	—
"	"	Spis, alt, Franz, hier	dto.	53	—	11. März	212	Meyle, Michael, hier	dto.	4	—
"	"	Schaier, Franz Anton, hier	dto.	23	—	"	"	Bohmüller, Georg Michael, hier	dto.	36	—
"	"	Hafenfuß, Jakob Adam, hier	dto.	15	—	"	"	Schäfer, Veijäger hier	dto.	2	—
"	"	Manus, Lorenz, hier	dto.	60	—	"	"	Oberles, Wendelin, hier	dto.	36	—
19. April	498	Jäger, Peter, hier	Hieronymus Abel hier	20	—	"	"	Rorlock, Josef, hier	dto.	20	—
26. April	506	Juchs, Anton, hier	Josef Weingärtner hier	60	—	"	"	Willwerth, Martin, hier	dto.	10	—
5. Mai	514	Grex, Adam, hier	Josef Schiffer hier	18	—	"	"	Schäfer, Veijäger hier	dto.	22	—
11. Juni	520	Spis, Johann, hier	Josef Schiffer hier	18	—	"	"	Schell, alt, Johann, hier	dto.	31	—
"	"	Verderer, jung, Sebastian, hier	Gegenwärtiger Castorff hier	662	—	"	"	Fischer, Josef, hier	dto.	30	—
"	"	"	dto.	300	—	"	"	Kirchgäßner, Kaspar, hier	dto.	30	—
"	"	"	dto.	25	—	"	"	Abel, alt, Anton, hier	dto.	23	—
"	"	"	dto.	100	—	"	"	Kirchgäßner, alt, Johann, hier	dto.	32	—
"	"	"	dto.	51	—	"	"	Willwerth, Martin, hier	dto.	24	—
"	"	"	dto.	53	—	"	"	Proß, Josef, hier	Josef Gemeiners Gläubiger hier	9	—
"	"	"	dto.	23	—	1. April	215	Gemeiner, Lorenz, hier	dto.	81	—
"	"	"	dto.	15	—	"	"	Müller, jung, Jakob, hier	dto.	55	—
"	"	"	dto.	60	—	"	"	Gemeiner, Lorenz, hier	dto.	49	—
"	"	"	dto.	39	—	"	"	Gemeiner, Andreas, hier	dto.	15	—
"	"	"	dto.	30	—	"	"	Gemeiner, Anton, hier	dto.	75	—
"	"	"	dto.	40	—	"	"	Gemeiner, Lorenz, hier	dto.	80	—
"	"	"	dto.	50	—	"	"	Veicht, Franz Anton, hier	dto.	26	—
"	"	"	dto.	50	—	"	"	Gemeiner, Anton, hier	dto.	70	—
"	"	"	dto.	151	—	"	"	Vollmer, Andreas, hier	dto.	6	—
"	"	"	dto.	307	—	"	"	Gemeiner, Anton, hier	dto.	20	—
"	"	"	dto.	51	—	"	"	Pfeiffer, Anton, hier	dto.	15	—
"	"	"	dto.	102	—	"	"	Gemeiner, Anton, hier	dto.	50	—
"	"	"	dto.	70	—	"	"	Mayer, Michael, hier	dto.	80	—
"	"	"	dto.	41	—	"	"	Leicht, Franz Anton, hier	dto.	59	—
"	"	"	dto.	29	—	"	"	Dehm, jung, Melchior, hier	Konrad Jtmanns Wittve hier	33	—
"	"	"	dto.	49	—	2. April	219	Ghnis, Philipp, hier	Daniel Schlegel in Bruchsal	80	—
"	"	"	dto.	81	—	14. April	222	Werk, jung, Josef, hier	Georg Michael Vorbach in Wöflingen	72	—
"	"	"	dto.	41	—	7. Mai	234	Konrad, jung, Lorenz, in Wöflingen	Josef Gemeiners Gläubiger hier	727	—
"	"	"	dto.	58	—	"	"	"	Sebastian Vogel hier	107	—
"	"	"	dto.	60	—	"	"	"	dto.	90	—
"	"	"									